



## **Reglement zur Rückerstattung von Fahrtkosten (Änderungen vom 25/08/2014)**

1. Ein Recht auf Rückerstattung von Fahrtkosten haben nur die Mitglieder des Präsidiums, die Regionaljugendleiter sowie die Regionaljugendleiter-Adjunkte und Regionaljugendleiter-Delegierte.
2. Zur Feststellung des Abstandes in Km wird der Abstand zwischen dem Gemeindehauptort des Wohnsitzes des Antragstellers und dem Gemeindehauptort in welcher die Aktivität stattfindet bestimmt. Für die Berechnung benutzen Sie bitte den Link [www.act.public.lu](http://www.act.public.lu)
3. Die Rückerstattung von Fahrtkosten ist alle drei Monate zu beantragen. Anträge können nur bis Ende des darauffolgenden Monats angenommen werden. (Bitte diesbezügliches Formular [www.jugendpompjeeen.lu](http://www.jugendpompjeeen.lu) verwenden)
4. Für folgende Aktivitäten kann die Rückerstattung von Fahrtkosten beantragt werden:
  - a. Arbeitssitzungen des J.F.A
  - b. Teilnahme an Wissensteste (nur für die Prüfer)
  - c. Kurse und Seminare (nur für die Instrukoren und die Leiter der Kurse)
  - d. Ausstellungen und Vorstellungen unter der Leitung des J.F.A
  - e. Offizielle Vertretung des J.F.A. (Regionaltagungen, Zeltlager, Schwimmmeisterschaft und Cross usw.)
  - f. Kontrolle des Materials des J.F.A. (Kontrolle wegen Zelte oder Anhänger, usw.)
  - g. Vorbereitungen von Aktivitäten die unter Aufsicht des JFA organisiert werden.
  - h. Bei Schwimmmeisterschaften, Cross und Wettbewerb wenn das Mitglied als Bewerber teilnimmt.
5. Für folgende Aktivitäten kann keine Rückerstattung von Fahrtkosten beantragt werden:
  - a. Familientag
  - b. Generalversammlung JFA
  - c. Diplomüberreichung
  - d. Fahrtgemeinschaften
  - e. Alle Aktivitäten die nicht unter Punkt 4 fallen
6. Die KM-Pauschale beläuft sich auf 0,40 €.
7. Einsprüche gegen Abrechnungen sind an den Kassierer des J.F.A zu richten.

der Jugendfeuerwehr-Ausschuss